



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Februar 2010

Nr. 5

## Inhalt:

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 47

Bekanntmachung

Antrag der Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage „Im Möhnebogen“ S. 48 – Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Kläranlage Schwelm; Optimierung der biologischen Reinigungsstufe S. 48 – Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Höxter nach Bochum, hier: Salzkotten/Geseke

bis Wattenscheid/Essen S. 48 – Genehmigung der Firma Aluminiumwerk Unna AG in 59425 Unna, Uelzener Weg 39, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schmelzanlage für Nichteisen- und Leichtmetalle S. 49

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr; Feststellung der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte S. 49 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 50 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 50 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 50 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 50

### **Hinweis für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2009**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2009 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 10,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Ident-Nummer oder der Kunden-Nummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,  
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,  
Fax: 0 29 31/52 19 622**

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **RUNDVERFÜGUNGEN**

**5**

### **Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten**

#### **67. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 1. 2010  
31.2416

Der Dipl.-Ing. Maik Rudel ist am 1. 11. 2009 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Arne Engelbrecht in 59071 Hamm ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Engelbrecht mit mei-

ner Verfügung vom 26. 7. 2006, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

Im Auftrag:

gez. Kordel

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 47

## BEKANNTMACHUNGEN

### 68. **Antrag der Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushalts- gesetz (WHG) zur Entnahme von Wasser für die Wassergewinnungsanlage „Im Möhnebogen“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2010  
54.01.01.01-958004-05.06

#### **Bekanntmachung**

Die Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG betreiben seit Anfang der 70-er Jahre zur Trinkwassergewinnung die Anreicherungs- und Uferfiltratfassungsanlage „Im Möhnebogen“. Die Wassergewinnungsanlage liegt in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flure 23 und 24.

Um diese Trinkwassergewinnung weiter betreiben zu können, haben die Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 8 WHG für 30 Jahre beantragt. Es wird eine Entnahme von 2 500 000 m<sup>3</sup>/a aus der Möhne und anschließende Infiltration in das Grundwasser sowie eine Entnahme von 3 660 000 m<sup>3</sup>/a aus dem Grundwasser beantragt.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. 9. 2001 (BGBl. I. S. 2350) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – nach Maßgabe des Landesrechts besteht.

Gemäß Nr. 3 a der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – ist für ein Vorhaben der o. a. Größe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG vorgesehen.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Wasserentnahme aus der Möhne und anschließende Infiltration in das Grundwasser sowie eine Entnahme aus dem Grundwasser der Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 48

### 69. **Wasserrecht/Wasserwirtschaft; Kläranlage Schwelm; Optimierung der biologischen Reinigungsstufe**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 1. 2010  
54.02.01.03 954024 10.09

#### **Bekanntmachung**

Der Wupperverband betreibt auf dem Flurstück 1137, Gemarkung Schwelm, Flur 1, die Kläranlage Schwelm. Das Einzugsgebiet setzt sich aus dem Stadtgebiet Schwelm und einzelner Straßenzüge benachbarter Kommunen zusammen. Das Konzept zur Optimierung der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Schwelm umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Umbau der zweistraßigen, parallel betriebenen biologischen Stufe zu einer Kaskadendenitrifikation
- Erneuerung des Belüftungssystems

Es war zu prüfen, ob diese Änderungen nach § 58 Abs. 2 LWG zu genehmigen und in diesem Zusammenhang den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW entsprechen muss. Für die o. g. wesentliche Änderung des Betriebes zur bestehenden Genehmigung ist eine Änderungsgenehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG erforderlich, weiterhin ist eine UVP-Prüfung gem. § 3 e UVPG vorzunehmen.

So wurde u. a. geprüft, ob die in Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, Nr. 13.1.1 genannten Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschritten werden und ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Änderung des Betriebes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und die Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden.

Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Im Auftrag:

gez. Knorr

(181)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 48

### 70. **Festlegung eines neuen Weges der Jakobspilger von Höxter nach Bochum, hier: Salzkotten/Geseke bis Wattenscheid/Essen**

Altertumskommission Münster, 18. 1. 2010  
für Westfalen/Landschafts-  
verband Westfalen-Lippe (LWL)

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19. 6. 2007, ist die zur Makierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Sauerländische Gebirgsverein (SGV), verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstückbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Bekanntmachung zu informieren.

Der Pilgerweg hat im Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg folgenden Verlauf: Salzkotten – Geseke – Erwitte – Bad Sassendorf – Soest – Werl – Unna – Dortmund – Lütgendortmund – Bochum – Wattenscheid (Stadtgrenze Essen).

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, in Arnsberg (SGV-Hauptgeschäftsstelle, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Im Auftrag:

gez. Maren Berk

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 48

**71. Genehmigung der Firma  
Aluminiumwerk Unna AG in 59425 Unna,  
Uelzener Weg 39, gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur  
wesentlichen Änderung und zum Betrieb  
der Schmelzanlage für Nichteisen- und  
Leichtmetalle**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 1. 2010  
53-LP-2.22.0073015-G-1-G 28/08-SLi

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Aluminiumwerk Unna AG wurde mit Bescheid vom 20. 1. 2010 die Genehmigung gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Betriebs der Schmelzanlage für NE-Metalle in 59425 Unna, Uelzener Weg 36, Gemarkung Unna, Flur 17, Flurstück 124 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**A.**

**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Schmelzkapazität von 16 000 t/a auf 26 000 t/a
- Änderung der Betriebszeiten auf 7 Tage die Woche, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr
- Anpassung der Werte für luftverunreinigende Stoffe an die Forderungen der TA Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Festsetzung Auflagen von Auflagen erteilt.

**B.**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage

schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**C.**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist (siehe D) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

**D.**

Der Genehmigungsbescheid und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. 2. 2010 bis einschließlich 22. 2. 2010 bei der Bezirksregierung Arnsberg (Standort Lippstadt) Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 244

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Unna (Rathaus) - Bereich Planung -, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307, Rathausplatz 1, 59423 Unna

montags bis donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr
und	13.30 bis 16.00 Uhr
und freitags	8.30 bis 12.30 Uhr

aus und können während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schulte-Lindhorst

(340) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 49

**C** **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**72. 12. Verbandsversammlung  
des Regionalverbandes Ruhr  
Feststellung der Wahrnehmung  
der Amtsgeschäfte**

Regionalverband Ruhr Essen, 20. 1. 2010  
R 2-1

Das geborene Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Ullrich Sierau, hat sein Amt als Oberbürgermeister der Stadt Dortmund mit Ablauf des 18. 1. 2010 niedergelegt. Ab dem 19. 1. 2010 nimmt die Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund der allgemeine Vertreter, Herr Siegfried Pogadl wahr.

Die Amtsgeschäfte als geborenes Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr nimmt ebenfalls mit Wirkung vom 19. 1. 2010

Herr Siegfried Pogadl,  
Am Tiggesgraben 8,  
59423 Unna,

bis zur Durchführung der Neuwahl des Oberbürgermeisters in der Mitgliedskörperschaft Dortmund wahr.

gez. Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 49

**73. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 22. 1. 2010  
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0548558, ausgestellt am 6. 4. 2005 für den Jens Titus Türk, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 50

**74. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 22. 1. 2010  
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0857112, ausgestellt am 25. 11. 2008 für den Daniel Piechowitz, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 50

**75. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 021 684, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 6 SpkVO für kraftlos.

Hattingen, 25. 1. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 50

**76. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 133 907 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 1. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 50

**77. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 580 137 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 1. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**